

# **Tarifvertrag Tarifliches Zusatzgeld**

**für die bayerische Metall- und Elektroindustrie**

**vom 08. Februar 2018**  
- in der Fassung vom 19. April 2021 -

Zwischen dem

**Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.,  
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München**

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Bayern, Bezirksleitung Bayern,  
Werinherstraße 79, Gbd. 32 a, 81541 München**

wird folgender Tarifvertrag Tarifliches Zusatzgeld (T-ZUG) vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Betriebe und Arbeitnehmer<sup>1</sup> und Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie in der jeweils geltenden Fassung fallen.

## **§ 2 Tarifliches Zusatzgeld / Zusatzbetrag**

### **2.1**

Arbeitnehmer und Auszubildende, die jeweils zum Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf tarifliches Zusatzgeld sowie auf den Zusatzbetrag.

Im Austrittsjahr besteht der Anspruch anteilig.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer und Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

### **2.2**

Das tarifliche Zusatzgeld beträgt 27,5 Prozent eines Monatsverdienstes.

Die Berechnung des Monatsverdienstes erfolgt entsprechend den Bestimmungen in § 18 C Ziffer 1 MTV in der Weise, dass der ermittelte Arbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate (Gesamtverdienst) durch 3 geteilt wird. Weicht der Bemessungszeitraum von 3 Kalendermonaten ab, so verändert sich der Teiler entsprechend.

---

<sup>1</sup> Alle Angaben in diesem Tarifvertrag beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

### **2.3**

Der Zusatzbetrag beläuft sich auf 12,3 Prozent des Grundentgelts der jeweils gültigen EG 5 A.

Bei Arbeitnehmern mit einer IRWAZ von weniger als 35 Stunden erfolgt eine anteilige Bezahlung.

### **2.4**

Der Zusatzbetrag für Auszubildende errechnet sich entsprechend der Anbindungsprozente des jeweiligen Entgeltabkommens. Ziffer 2.3 Satz 2 gilt bei Teilzeitausbildung entsprechend.

## **§ 3 Zeitpunkt**

### **3.1**

Das tarifliche Zusatzgeld und der Zusatzbetrag werden am 31. Juli eines Kalenderjahres ausbezahlt.

### **3.2.**

Durch Betriebsvereinbarung kann der Termin für die Fälligkeit des tariflichen Zusatzgeldes und / oder des Zusatzbetrages abweichend festgelegt werden, jedoch nicht später als zum 30. September eines Kalenderjahres.

## **§ 4 Differenzierung des Zusatzbetrags**

Die Zusatzbeträge können gemäß § 2 Ziffer 2.3 und § 2 Ziffer 2.4 in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des Betriebes ganz oder teilweise nicht zur Auszahlung gebracht oder zeitlich um bis zu 5 Monate verschoben werden, wenn dies dem Erhalt oder der Wiedererlangung der Wettbewerbsfähigkeit dienlich ist. Voraussetzung ist die vorherige Zustimmung der Tarifvertragsparteien.

Unabhängig davon können die Betriebsparteien in Betrieben mit einem hohen Anteil unterer Entgeltgruppen, die durch die Gewährung der Zusatzbeträge gemäß § 2 Ziffer 2.3 eine deutlich überproportionale Kostenbelastung haben, mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien eine andere wertgleiche Verteilung vereinbaren.

## **§ 5 Transformationsgeld**

### **5.1**

Arbeitnehmer und Auszubildende, die jeweils am 28. Februar eines Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf das Transformationsgeld (T-Geld).

Im Austrittsjahr besteht der Anspruch anteilig.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer und Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

## **5.2**

Im Jahr 2022 beträgt das T-Geld 18,4 Prozent eines Monatsverdienstes.

Ab dem Jahr 2023 beträgt das T-Geld 27,6 Prozent eines Monatsverdienstes.

Die Berechnung des Monatsverdienstes erfolgt entsprechend den Bestimmungen in § 18 C Ziffer 1 MTV in der Weise, dass der ermittelte Arbeitsverdienst der letzten drei Kalendermonate (Gesamtverdienst) durch 3 geteilt wird. Weicht der Bemessungszeitraum von 3 Kalendermonaten ab, so verändert sich der Teiler entsprechend.

## **5.3**

Das T-Geld wird als Einmalzahlung mit der Abrechnung für den Februar eines Kalenderjahres fällig.

Durch Betriebsvereinbarung kann bei Liquiditätsproblemen ab dem Jahr 2023 der Termin für die Fälligkeit des T-Geldes abweichend festgelegt werden, jedoch nicht später als auf die Abrechnung für den Monat April des jeweiligen Kalenderjahres.

Das T-Geld kann gemäß § 2 TV BeschE im Falle einer kollektiven Arbeitszeitabsenkung bei Beschäftigungsproblemen mit einem hierbei von den Betriebsparteien vereinbarten Teilentgeltausgleich verrechnet werden.

## **§ 6 Tarifliche Freistellungszeit**

### **6.1**

Nehmen Arbeitnehmer ihren Anspruch auf tarifliche Freistellungszeit gemäß § 10 A. MTV wahr, dann entfällt das tarifliche Zusatzgeld gemäß § 2 Ziffer 2.2.

### **6.2**

Wird das tarifliche Zusatzgeld als Ausgleichszahlung gemäß § 2 TV BeschE vollständig verwendet, reduziert sich der Anspruch auf tarifliche Freistellungszeit nach § 10 A. MTV für Anspruchsberechtigte, bei denen sich die Arbeitszeit auf regelmäßig fünf Arbeitstagen pro Woche verteilt, auf zwei Tage im Kalenderjahr.

## **§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

### **7.1**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. § 5 entfaltet erstmals Wirksamkeit für das Kalenderjahr 2022.

### **7.2**

Sofern in anderen Tarifverträgen auf § 2.2.1 TV T-ZUG (a.F.) verwiesen wurde, bezieht sich dieser Verweis mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrags auf § 2.2 TV T-ZUG (n.F.).

### **7.3**

Er kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2020. Hiervon abweichend ist die Regelung gemäß § 5 erstmals zum 30. September 2022 mit derselben Frist kündbar.

München, 19. April 2021

Verband der Bayerischen  
Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirksleitung Bayern

Renkhoff-Mücke

Brossardt

Horn

Fischer

# Anlage zum Tarifvertrag Tarifliches Zusatzgeld

für die bayerische Metall- und Elektroindustrie

vom 08. Februar 2018

- in der Fassung vom 19. April 2021 -

Zwischen dem

**Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.,  
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München**

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Bayern, Bezirksleitung Bayern,  
Werinherstraße 79, Gbd. 32 a, 81541 München**

wird folgende Anlage zum Tarifvertrag Tarifliches Zusatzgeld vom 08. Februar 2018 i.d.F. vom 19. April 2021 für die bayerische Metall- und Elektroindustrie vereinbart:

Für den Anspruch auf den Zusatzbetrag gem. § 2 Ziff. 2.3. und Ziff. 2.4 Tarifvertrag Tarifliches Zusatzgeld gilt einmalig für das Kalenderjahr 2021 folgendes:

## 1. Verschiebung des Abrechnungsmonats

Der Auszahlungszeitpunkt für den Zusatzbetrag wird auf den Abrechnungsmonat Oktober 2021 verschoben.

## 2. Besondere Differenzierung 2021

Bei Vorliegen einer schwierigen wirtschaftlichen Situation kann der Arbeitgeber bis spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit des Zusatzbetrags eine Verschiebung um bis zu 6 Monate vornehmen. Sollte sich bis zu diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Situation nicht gebessert haben, hat der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat anhand geeigneter Unterlagen die wirtschaftliche Situation zu erörtern.

Liegt die Nettoumsatzrendite unter 2,3 % oder würde sie unter 2,3 % sinken, wenn der Zusatzbetrag ausgezahlt würde, kann der Arbeitgeber durch einfache Erklärung den Anspruch entfallen lassen. Liegt die Nettoumsatzrendite über 2,3 % ist der Anspruch zum späteren Fälligkeitszeitpunkt auszuführen.

Den Tarifvertragsparteien ist eine Verschiebung und ein Entfallen des Anspruchs anzuzeigen.

München, den 19. April 2021

Verband der Bayerischen  
Metall- und Elektro-Industrie e.V.

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirksleitung Bayern

Renkhoff-Mücke

Brossardt

Horn

Fischer